

RAHMENVEREINBARUNG

zwischen der **Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid und den Gemeindewerken Neunkirchen-Seelscheid, AöR, Hauptstr. 78, 53819 Neunkirchen-Seelscheid**

- nachstehend "Gemeinde" genannt -.

diese vertreten durch den Beigeordneten der Gemeinde und den Vorstandsvorsitzenden der Gemeindewerke sowie einem weiteren vertretungsberechtigten Beamten und stv. Vorstand

und der **euroLuxAG, Mühlenstraße. 13, 53173 Bonn**

- nachstehend "Eurolux" genannt -.

diese vertreten durch den Vorstand

Präambel

Diese Rahmenvereinbarung definiert verbindlich die rechtsgeschäftlichen Bedingungen, zu denen die Gemeinde Contractingprojekte mit Eurolux abschließen kann. Die Rahmenvereinbarung bezieht sich hierbei sowohl auf die Erstellung neuer als auch auf die Erneuerung oder Übernahme von bestehenden Beleuchtungsanlagen.

Die Rahmenvereinbarung beinhaltet nicht die Verpflichtung der Gemeinde, Vorhaben ausschließlich mit Eurolux durchführen zu müssen. Die Entscheidungsfreiheit der Gemeinde, Contractingprojekte im konkreten Fall auch einem Dritten anzubieten, bleibt von dieser Vereinbarung unberührt. Die Rahmenvereinbarung beinhaltet auch nicht die Verpflichtung von Eurolux, alle von der Gemeinde gewünschten Contractingprojekte durchführen zu müssen. Die Entscheidungsfreiheit von Eurolux, einzelne Contractingprojekte abzulehnen, bleibt von dieser Vereinbarung ebenfalls unberührt.

Die Vereinbarung konkretisiert jedoch alle gegenseitigen Rechte und Pflichten bei bereits abgeschlossenen und zukünftig abzuschließenden Contractingprojekten. Insofern ist sie als wesentlicher Bestandteil der Einzelaufträge und Einzelprojekte zu sehen.

Wesentliche Hauptleistungspflicht der Eurolux ist es, mittels Energiesparmaßnahmen im Beleuchtungsbereich die Energiekosten der Gemeinde betreffend der einzelnen Vertragsobjekte während der in den Einzelverträgen festgeschriebenen Vertragslaufzeiten zu senken. Diese Pflicht beinhaltet auch die Betreuung der Anlagen bezüglich aller energierelevanter Funktionen einschließlich Instandhaltung, Wartung sowie Störfallbeseitigung von Seiten der Eurolux nach näherer Maßgabe dieses Vertrages.

Die Senkung der Energiekosten wird der Gemeinde gegenüber dadurch sichergestellt, dass die Eurolux der Gemeinde nach Maßgabe dieser Rahmenvereinbarung garantiert, dass die Berechnungen für die Energieeinsparung der Eurolux der Richtigkeit entsprechen, und zwar auf der Grundlage der Kostenstruktur zum Zeitpunkt des Vertragsangebotes, der zu diesem Zeitpunkt bestehenden, festgeschriebenen Nutzung des Vertragsobjektes und dass die der Berechnung zugrundeliegenden, vorgeschlagenen Investitionsmaßnahmen entsprechend den Einzelverträgen bzw. Angeboten der Eurolux umgesetzt werden.

Die Eurolux hat stets Gelegenheit, die Einzelvertragsobjekte eingehend zu untersuchen und die aus ihrer Sicht erforderlichen Daten zu jedem Vertragsobjekt zu erheben bzw. auf Richtigkeit zu überprüfen und sich im Wege einer eigenverantwortlich erstellten Grobanalyse darüber klar zu werden, ob Energieeinsparpotentiale in den einzelnen Vertragsobjekten durch technische oder sonstige Maßnahmen erzielt werden können und dass unter Abwägung der ihr offenbar gewordenen technischen und wirtschaftlichen Risiken bejaht. Auf der Grundlage dieser vorvertraglichen Untersuchungen gehen die Eurolux die Verpflichtungen dieser Rahmenvereinbarung aber auch die Verpflichtungen aus den einzelvertraglichen Vereinbarungen ein.

Die Präambel ist Vertragsbestandteil und wesentliche Geschäftsgrundlage der nachfolgenden vertraglichen Regelungen aber auch der einzelfallbezogenen Projektabwicklungen.

Die Gemeinde sieht mit diesem Vertrag und der Grundvoraussetzung, dass sämtliche Leistungen der Eurolux aus den Energieeinsparungen finanziert werden müssen, eine Möglichkeit,

- trotz angespannter Haushaltslage das öffentliche Haushaltswesen zu beleben und dadurch gesamtwirtschaftlich und nicht zuletzt auch beschäftigungspolitisch positive Effekte zu erzielen,
- eine Reduzierung der CO²-Immission zu unterstützen.

§ 1

Vertragsgegenstand und Grundlagen

1. Vertragsobjekt(e)

Die Gemeinde beauftragt die Eurolux durch Einzelaufträge und den in diesen jeweils genannten Gebäuden (nachfolgend Vertragsobjekt(e)) nach Maßgabe dieser Rahmenvereinbarung mit der Erfüllung von Energiesparmaßnahmen im Beleuchtungsbereich zum Zwecke der Energieverbrauchs- und Kostensenkung.

2. Energiekostensenkung

Die Senkung der Energiekosten wird der Gemeinde gegenüber dadurch sichergestellt, dass die Eurolux der Gemeinde nach Maßgabe dieser Rahmenvereinbarung garantiert, dass die Berechnungen für die Energieeinsparung der Eurolux der Richtigkeit entsprechen, und zwar auf der Grundlage der Kostenstruktur zum Zeitpunkt des Vertragsangebotes, der zu diesem Zeitpunkt bestehenden, festgeschriebenen Nutzung des Vertragsobjektes und dass die der Berechnung zugrundeliegenden, vorgeschlagenen Investitionsmaßnahmen entsprechend den Einzelverträgen bzw. Angeboten der Eurolux umgesetzt werden.

3. Energiekosten

Energiekosten im Sinne dieses Vertrages sind die Verbrauchskosten der Beleuchtung in den Vertragsobjekten. Die gesetzliche Umsatzsteuer sowie Energiepreiserhöhungen und –senkungen bleiben dabei außer Ansatz.

§ 2

Projektkoordination / Vertretungsbefugnisse

Projektbevollmächtigte der Gemeinde und der Gemeindewerke für sämtliche diesen Vertrag betreffende Angelegenheiten ist die

Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid

- Gemeindebauamt -

Frau Neldner (Projektbevollmächtigte), Herr Pütz (Stellvertreter) und Herr Hanraths (Stellvertreter)

Hauptstr. 78

53819 Neunkirchen-Seelscheid

Tel.: 02247/303-317, Fax: 02247/ 303-406.

Die jeweiligen Projektbevollmächtigten und Stellvertreter sind bevollmächtigt die Gemeinde bzw. die Gemeindewerke unter Einhaltung der gesetzlichen Vertretungsvorschriften in den Angelegenheiten dieses Vertrages und der mit der Eurolux AG abgeschlossenen Einzelverträge rechtsgeschäftlich zu vertreten (Auftragsvergaben unter Wahrung der Schriftform). Die Vollmacht umfasst auch das Recht zur Ergänzung oder Änderung der Einzelverträge, nicht aber dieser Rahmenvereinbarung. Es ist Sache der Gemeinde sicher zu stellen, dass auf ihrer Seite etwa erforderliche Abstimmungs- und Beteiligungsmodalitäten eingehalten werden. Die Vollmacht kann jederzeit widerrufen werden. Für diesen Fall ist die Gemeinde verpflichtet, mit dem Widerruf der Vollmacht einen Ersatzvertreter zu benennen, und diesen unter Beachtung der maßgeblichen öffentlich-rechtlichen Vorschriften durch gesonderte Vollmachtsurkunde, die der Eurolux AG ausgehändigt wird, zu bevollmächtigen.

Die im Rahmen der Vertragsabwicklung darüber hinaus genannten Ansprechpartner der Gemeinde und der Gemeindewerke sind, soweit sie nicht mit den vorgenannten Personen identisch sind, keine vertretungsberechtigten Projektbevollmächtigten der Gemeinde im Sinne dieser Vertragsbestimmung.

Projektbevollmächtigter Eurolux für sämtliche diesen Vertrag betreffende Angelegenheiten als auch für sämtliche Einzelvertragliche Angelegenheiten ist

Eurolux AG

- Herr Hans Günter Floßbach -

Mühlenstraße 13

53173 Bonn

Tel. 0228 / 957 57 57, Fax: 0228 / 957 57 20.

In Vertretung von Herrn Floßbach wird der jeweils im Handelsregister eingetragene Vorstandsvorsitzende tätig.

Projektbevollmächtigte und Stellvertreter sind bevollmächtigt, die Eurolux in allen Angelegenheiten dieses Vertrages rechtsgeschäftlich unter Wahrung der Schriftform zu vertreten. Die Vollmacht umfasst auch das Recht zur Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages als auch der einzelvertraglichen Regelungen zu den Vertragsobjekten.

Es ist Sache der Eurolux sicherzustellen, dass auf ihrer Seite etwa erforderliche Abstimmungs- und Beteiligungsmodalitäten eingehalten werden. Die Vollmacht kann jederzeit widerrufen werden. Für diesen Fall ist die Eurolux verpflichtet, mit dem Widerruf der Vollmacht einen Ersatzvertreter zu benennen und diesen durch gesonderte Vollmachtsurkunde, die der Gemeinde ausgehändigt wird, zu bevollmächtigen.

§ 3

Leistung und Garantiehaftung der Eurolux

1. Leistungen der Eurolux

Die Gesamtleistung der Eurolux unterteilt sich in vorbereitende Leistungen und Hauptleistungen wie folgt:

1.1. Vorbereitende Leistungen der Eurolux

Die Eurolux wird für die einzelnen Vertragsobjekte zur Vorbereitung ihrer Hauptleistung (vgl. § 3 Ziff. 1.3) Leistungen (Energiesparmaßnahmen) erbringen, die sukzessive bezüglich möglicher Bauleistungen, sonstigen Leistungen, Fertigstellungs- und Abnahmeleistungen, Terminen, Besonderheiten des Leistungsortes, Dokumentationen und ggf. erforderlichen Einweisungen mit der Gemeinde abzustimmen sind. Soweit es sich dabei um Bauleistungen handelt - dies ist von Eurolux im jeweiligen Einzelangebot anzugeben -, gilt für diese Leistungen die VOB/B und C. Handelt es sich bei den Energiesparmaßnahmen im Einzelfall um sonstige Leistungen im Sinne des § 1 Nr. 1 VOL/A, gilt die VOL/B.

Mit Unterzeichnung eines jeden Angebotes stimmt die Gemeinde dessen Inhalt zu. Hinsichtlich der Leistungsbeschreibungen ist dies als Zustimmung zur Durchführung der einzelnen Energiesparmaßnahme hinsichtlich der in den Anhängen der Einzelangebote ausgewiesenen Preisen als Anerkennung ihrer Angemessenheit zu verstehen, es sei denn, im Rahmen einer Überprüfung nach einschlägigem Preisrecht ergibt sich etwas anderes.

1.1.1 Energiesparmaßnahmen - Begriffsbestimmung

Energiesparmaßnahmen im Sinne dieses Vertrages sind alle planerischen, technischen, verfahrenstechnischen oder sonstigen Leistungen der Eurolux, die zum Zwecke der Erfüllung der Kostenreduktion von Energie und Wartungskosten in die Einzelvertragsobjekte einfließen. Es handelt sich somit einmal um vorbereitende Leistungen (vgl. § 3 Ziff.1.1), aber auch um solche, die Eurolux ab Beginn ihrer Hauptleistungspflicht (vgl. § 13) zum Zwecke der weiteren Optimierung oder Sicherstellung des Einsparerfolges nachträglich noch erbringt. Dazu gehören ferner sämtliche Instandhaltungsleistungen, die die Eurolux zur Sicherstellung der Funktionalität und damit Zielkonformität ihrer Energieeinsparmaßnahmen aufwenden muss (vgl. § 3 Ziff. 1.3).

Außerdem gehört auch die Finanzierung oder aber die Vermittlung einer Finanzierung der von Eurolux umzusetzenden Energiesparmaßnahmen dazu, wobei ein Anspruch auf Abschluß der von der Eurolux vorgeschlagenen Finanzierungsformen und –verträge nur besteht, wenn diese günstiger sind als die jeweilige Kommunalkreditfinanzierung oder aber öffentliche Sonderfinanzierungsformen, z.B. der KfW-Bank, bei Vertragsschluß der Einzelverträge.

1.1.2 Energiesparmaßnahmen – Qualitätskriterien

Energiesparmaßnahmen der Eurolux stellen nur dann eine vertragsgerechte Leistungserfüllung dar, wenn sie sich im Hinblick auf das Einsparziel konform verhalten und im Übrigen die nachgenannten Mindeststandards eingehalten werden.

Energiesparmaßnahmen

- müssen wenn es sich um Bauleistungen im Sinne des § 1 VOB/A Abschnitt 1 bzw. um darauf bezogene Instandhaltungsleistungen im Sinne der DIN 31051 (Instandhaltung - Begriffe und Maßnahmen) handelt, dem zur Zeit der Leistungsbewirkung anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den Anforderungen der VOB/C und den einschlägigen Sicherheitsbestimmungen (ibs. VDE; VDI, UVV) entsprechen und
- müssen unter planerischen Gesichtspunkten bei Beachtung der konkreten Gegebenheiten der einzelnen Vertragsobjekte und der dort konkret vorherrschenden Nutzungsverhältnisse unter Kostengesichtspunkten optimal dimensioniert sein, dürfen also insbesondere nach Vertragsbeendigung keinen unangemessen hohen Unterhaltungsaufwand der Gemeinde verursachen und
- müssen zu vorhandenen haustechnischen Anlagen und Komponenten (dazu gehören auch vorhandene EDV-Systeme) interoperabel (einzubinden) sein und
- dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung oder Unterschreitung der in den jeweiligen Einzelverträgen objektspezifisch aufgestellten Komfortstandards führen und
- müssen in ihrer Zusammensetzung die einzelvertraglich vereinbarte Investitionsstruktur für jedes Vertragsobjekt aufweisen und der Verfügbarkeitsgarantie im Hinblick auf Ersatzteilbeschaffungen auch über das Vertragsende hinaus entsprechen und
- müssen generell sach- und rechtmängelfrei und so ausgeführt werden, dass die Nutzer des Vertragsobjektes nicht über das absolut erforderliche Mindestmaß hinaus in ihren Nutzungsmöglichkeiten beeinträchtigt werden.

1.1.3 Energiesparmaßnahmen - Transparenzkriterien und Preisanforderungen –

Sämtliche Energiesparmaßnahmen der Eurolux müssen von dieser für jedes Vertragsobjekt einzeln aufbereitet und dargestellt werden. Die Aufbereitung und Darstellung erfolgt gemäß der dieser Rahmenvereinbarung beigefügten Einzelvereinbarung für das Objekt „Angebot Beleuchtungssanierung Turnhalle Neunkirchen“. Die Gemeinde akzeptiert diese Darstellungsform als vertragliche Leistungserfüllung hinsichtlich des Transparenzerfordernis für die Verträge der einzelnen Vertragsobjekte. In den Angeboten und den darin enthaltenen Einheitspreisen sind alle neben oder zusammen mit der Energiesparmaßnahme erbrachten Ingenieur- oder Architektenleistungen einzurechnen. Dies gilt auch für Vermittlungsdienstleistungen zur Finanzierung der angeordneten Energiesparmaßnahmen in den einzelnen Vertragsobjekten. Die Planungsleistungen umfassen alle erforderlichen Arbeiten, die notwendig sind, um die für das einzelne Vertragsobjekt näher bezeichnete Energiesparmaßnahme zu realisieren.

1.1.4 Gesamtinvestition und Leistungsbild der Eurolux

Die Eurolux verpflichtet sich, mindestens das in den einzelvertraglichen Angeboten für jedes einzelne Vertragsobjekt angegebene Investitionsvolumen aufzubringen und im Angebot auf die dort genannten und von der Eurolux angebotenen Produkte der betreffenden Hersteller zurückzugreifen bzw. Produkte gleicher Art und Güte einzusetzen. Diese Voraussetzungen müssen zu Beginn der Hauptleistungspflicht (vgl. § 13) gegeben sein. Wird die vorstehende Leistungsverpflichtung der Eurolux nicht erfüllt, gelten die gesetzlichen Minderungs- und Schadensersatzrechte des Zivilrechtes, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

Im Sinne dieses Vertrages sind:

Planung/Engineering/Standby

Alle Leistungen der Eurolux die als Ingenieur- oder Architektenleistung anzusehen sind einschließlich Leistungen der Inbetriebnahme oder einer gebotenen Mangeluntersuchung. Aufzuführen sind ferner in den Angeboten Scheinbestandteile im Sinne des § 95 BGB, soweit diese nach Vertragsende wieder entfernt werden sollen sowie Bauhilfen jeder Art.

Technische Geräte/Anlagen/Sachen

Alle körperlichen Gegenstände, die die Eurolux als Energiesparmaßnahme in das Vertragsobjekt einbringt, gleich, ob es sich dabei um wesentliche Bestandteile im Sinne der § 93, 94 BGB oder um Zubehör im Sinne des § 97 BGB handelt (auch EDV-Programme), ausgenommen aber Scheinbestandteile im Sinne des § 95 BGB (siehe Planung).

Dienstleistungen/Sonstige Leistungen

Sind alle übrigen Energiesparmaßnahmen der Eurolux, die weder Planung/Engineering/Standby oder Technische Geräte/Anlagen/Sachen im vorgenannten Sinne sind, also weder Bestandteil noch Zubehör des Vertragsobjektes werden (z. B. Maßnahmen der Nutzermotivation, Maßnahmen der Finanzierung, Schulung und Einweisung von Mitarbeitern der Gemeinde).

1.1.5 Konsultationspflicht der Eurolux

Die Eurolux wird den Vertretern der Gemeinde beabsichtigte Energiesparmaßnahmen für die einzelnen Vertragsobjekte rechtzeitig vor Umsetzung darlegen und erläutern. Sie wird Bedenken und Änderungswünsche oder Alternativvorschläge gewissenhaft prüfen und das Für und Wider abwägen. Sieht die Eurolux unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit und Zielkonformität keine Alternative, so wird sie vor Umsetzung der beabsichtigten Energiesparmaßnahme die Gründe hierfür mitteilen. Stimmt die Gemeinde nach wie vor nicht durch Gegenzeichnung des Angebotes zu, kann die Energiesparmaßnahme nicht durchgeführt werden.

1.2 Behördliche Erlaubnisse und Genehmigungen

Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, obliegt es der Gemeinde, für die geplanten Energiesparmaßnahmen etwaige erforderliche öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse herbeizuführen. Die gemeindlichen Mitwirkungspflichten ergeben sich im übrigen aus § 8 dieser Rahmenvereinbarung.

1.3 Energiekostensenkung und Sicherung des Garantierfolges

Die Energiekostensenkung (vgl. § 1 Ziffer 2 des Vertrages) ergibt sich unter Berücksichtigung der beim Auftraggeber durch die Eurolux ermittelten Nutzerstunden aus den Einzelangeboten für die Vertragsobjekte. Sie wird für jedes einzelne Vertragsobjekt angegeben. Die in den Einzelverträgen bzw. Einzelangeboten genannten Daten werden von beiden Seiten als verbindlich und maßgeblich anerkannt.

Die Eurolux übernimmt während der Vertragsdauer hinsichtlich der Einzelverträge in den jeweiligen Vertragsobjekten zwecks Sicherstellung einer garantiezielkonformen Funktionsweise die Instandhaltung der Energiesparmaßnahmen im Sinne der DIN 31051 an allen von ihr eingebrachten Energiesparmaßnahmen, also Bauleistungen bzw. in die Liegenschaften eingebrachten bzw. angelieferten Anlagen/Geräte/Sachen und Systemen. Die Instandhaltungspflicht wird – neben den regelmäßig und einzelvertraglich näher fixierten Wartungen der Beleuchtungsanlagen - durch die kostenlose Bereitstellung von Leuchtmitteln während der Vertragslaufzeit erfüllt. Sind Baumaßnahmen (z.B. Einbau von Abhangdecken) Bestandteil der Energiesparmaßnahmen so sind auch während der Vertragslaufzeit erforderlich werdende Erneuerungen von Einzelelementen im Deckenaufbau von der Eurolux zu realisieren. Im Rahmen der Instandhaltung der Energiesparmaßnahmen obliegt der Eurolux AG auch die Störfallbeseitigung an den erbrachten Energiesparmaßnahmen sowie die Betreuung der Anlage.

Fälle von Vandalismus, Zerstörungen oder bauliche Veränderungen fallen nicht unter die vertragliche Instandhaltungspflicht. Änderungen der Bausubstanz – mit Ausnahme solcher Änderungen, die von Eurolux im Rahmen etwaiger Mängelbeseitigungen zu beseitigen sind - sind von der Seite kostenmäßig zu vertreten, die verpflichtet ist die Änderung durchzuführen oder aber die die Änderung veranlasst hat.

Neben der reinen Funktionalität ihrer Energiesparmaßnahmen hat die Eurolux damit auch zu gewährleisten, dass sich ihre Energiesparmaßnahmen bei ihrer Erstübergabe in einem Zustand befinden, der unter Berücksichtigung natürlichen Verschleißes als verkehrsgerecht und funktional anzusehen ist. Der Zustand der Energiemaßnahmen muss demjenigen vergleichbar sein, der bei vergleichbaren Leistungen, vergleichbarer Nutzungsdauer und ordnungsgemäßer Instandhaltung nach DIN 31051 allgemein zu erwarten ist. Bei der Beurteilung, ob dies erreicht wurde, ist auf die Grundsätze der DIN 50320 (Verschleiß, Begriffe, Systemanalyse von Verschleißvorgängen, Gliederung des Verschleißgebietes) zurückzugreifen.

§ 4

Berechnung der Energiekostensenkung

Der Einsparbetrag der Energiekostensenkung ist von Eurolux als Jahresbetrag zu ermitteln. Die Ermittlung des Einsparbetrages erfolgt in Abstimmung mit der Gemeinde in Form einer statischen Wirtschaftlichkeitsberechnung. Der Gemeinde ist es unbenommen, die Einsparberechnung der Eurolux durch eine dynamische Wirtschaftlichkeitsberechnung zu überprüfen bzw. zu präzisieren. Der Einsparbetrag wird entsprechend der als Muster zu dieser Rahmenvereinbarung beigelegten Einzelvereinbarung ermittelt. Die Wirtschaftlichkeitsberechnung muss unter Berücksichtigung der Bezugsgrößen und der sonstigen Daten aufschlüsselbar und nachvollziehbar sein. Ist die Einsparberechnung nicht nachprüfbar, wird der Vergütungsanspruch der Eurolux nicht fällig. In diesem Fall kann die Gemeinde der Eurolux die Einreichung einer prüfaren Abrechnung eine angemessene Frist setzen und nach deren fruchtlosen Ablauf die Abrechnung selbst auf Kosten der Eurolux erstellen oder aber die Durchführung

der Energiesparmaßnahme untersagen. Die Eurolux drücken die Jahresverbrauchswerte auf der Basis der jeweils geltenden Energiepreise und den angenommenen Jahresverbräuchen in Geld aus. Damit werden im Rahmen der Erfolgsrechnung der Eurolux belastende Energiepreissteigerungen ausgeschlossen, ebenso wie begünstigende Energiepreissenkungen. An diesem Verfahren ist auch festzuhalten, wenn Energiesparmaßnahmen die Gemeinde in die Lage versetzen, mit ihren Energielieferanten eine günstigere Tarifstruktur und damit niedrigere Energielieferpreise auszuhandeln und vertraglich zu vereinbaren oder ein vergleichbarer Effekt als mittelbarer Folge eines Lastspitzenmanagements eintritt.

Ausgangspunkt für die Energieeinsparungen sind die in den Einzelverträgen festgeschriebenen Nutzungen der Vertragsobjekte. Ändern sich diese auf Veranlassung oder mit Duldung der Gemeinde, darf dies die Eurolux nicht belasten aber auch nicht begünstigen.

§ 5 Vergütung der Eurolux

Der Vergütungsanspruch der Eurolux beginnt mit dem Entstehen der Hauptleistungspflicht (vgl. § 13 dieses Vertrages). Die Vergütung bestimmt sich nach den Einzelverträgen für die jeweiligen Vertragsobjekte. Wird eine Finanzierungsleistung angeboten oder vermittelt, ist die geschuldete Vergütungsleistung in dem jeweiligen Finanzierungsvertrag festzuschreiben. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass im Falle einer Finanzierung die Vorschriften über kreditähnliche Rechtsgeschäfte und deren Genehmigungspflicht zu berücksichtigen sind. Im Hinblick auf die laufende Versorgung der Objekte mit Strom und im Hinblick auf die Tatsache, dass ein zusätzlicher finanzieller Aufwand oder Mittelbedarf durch die Energiesparmaßnahmen nicht hervorgerufen wird, werden die einzelvertraglichen Rechtsgeschäfte und etwaige darauf aufbauende Finanzierungsgeschäfte als nicht anzeigepflichtige kreditähnliche Rechtsgeschäfte im Sinne des § 85 Abs. 4 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) bewertet.

Die Vergütung der Eurolux umfasst sämtliche Leistungen, die in den Einzelverträgen für die jeweiligen Vertragsobjekte enthalten sind, insbesondere aber

- Energiesparmaßnahmen insgesamt einschließlich Nebenleistungen jeder Art wie z. B. Einweisung von gemeindlichem Personal, Finanzierungskosten, Vermittlung von Finanzierungen, Planungskosten, Wartungskosten, Instandhaltungskosten, Kosten der Störfallbeseitigung und sonstige Kosten, die aus der Betreuung der Anlage entstehen,
- Garantieerklärung zur Erzielbarkeit der Energiekostensenkung (vgl. § 1 Ziffer 2)
- Entsorgungsleistungen, insbesondere der vorhandenen Beleuchtungsanlagen
- Investitionsstrukturgarantie
- Verfügbarkeitsgarantie für Ersatzteile über die Einzelvertragslaufzeit hinaus für weitere 5 Jahre bzw. für Ersatzteile gleicher Art und Güte

§ 6 Zahlungsmodalitäten

1. Zahlungsansprüche der Eurolux

Sobald die Eurolux eine vollständige und prüffähige Abrechnung vorgelegt hat, die einen Zahlungsanspruch der Gemeinde ausweist, ist entsprechend der Prüf- und Fälligkeitsregelung des § 16 Nr. 3 VOB/B zu verfahren. Sonstige Teilzahlungen (Abschlags- oder Vor-

auszahlungen) sind nicht vorgesehen, es sei denn, dass einzelvertraglich für die jeweiligen Vertragsobjekte etwas anderes bestimmt wird.

2. Ausgleichs- und sonstige Zahlungsansprüche der Gemeinde
Stehen der Gemeinde nach der Abrechnung der Eurolux Zahlungsansprüche zu, ist der Abrechnung ohne gesonderte Zahlungsaufforderung der Gemeinde ein auf deren Namen lautender Verrechnungsscheck über den ausgewiesenen Betrag beizufügen.
3. Rechtswirkung von Zahlungsannahmen
Die Annahme einer Zahlung durch einen Partner hat keinerlei Anerkenntnis oder Verzichtswirkung gegenüber dem anderen Teil. Auch tritt insoweit keine Ausschlusswirkung für berechnigte Nachforderungen oder sonstige Berichtigungen ein.

§ 7

Mitwirkungspflichten der Gemeinde

Die Gemeinde stellt - soweit erforderlich auch gegenüber den Nutzern der Einzelvertragsobjekte - sicher und trägt insbesondere dafür Sorge,

- a) dass die Vorgaben der Eurolux zum Betrieb des Vertragsobjektes und der technischen Anlagen, ihre Vertragsgemäßheit vorausgesetzt, eingehalten bzw. umgesetzt werden;
- b) dass die von der Eurolux an Anlagen mit energierelevanter Funktion vorgenommenen Einstellungen und Installationen ihre Vertragsgemäßheit vorausgesetzt, nicht geändert werden;
- c) dass der Eurolux alle zur Leistungsbewirkung erforderlichen Auskünfte erteilt sowie Unterlagen überlassen werden und dass die Eurolux im Rahmen der betriebsüblichen Arbeitszeiten jederzeit Zutritt zum Vertragsobjekt hat;

Die Eurolux kann von der Gemeinde nicht verlangen, dass diese bestehende Verträge mit Dritten, die sich auf das Vertragsobjekt beziehen, im Interesse der Eurolux ändert, kündigt oder in sonstiger Weise aufhebt.

§ 8

Bauunterhaltungsmaßnahmen

Bauunterhaltungsmaßnahmen im Rahmen von Energiesparmaßnahmen veranlasst und trägt die Gemeinde, soweit einzelvertraglich nichts anderes bestimmt wird. Von Seiten der Eurolux kann gegen Bauunterhaltungsmaßnahmen der Gemeinde kein Veto eingelegt werden; es sei denn, dass die Baumaßnahmen die Abwicklung der Energiesparprojekte der Eurolux beeinträchtigen, so dass diese nicht in der Lage ist, die vertraglich geschuldete Leistung zu erbringen.

§ 9

Veräußerung der Gebäude, Rechtsnachfolge, Stilllegung eines Gebäudes

1. Keine Veräußerungsbeschränkung
Der Gemeinde bleibt es unbenommen, Vertragsobjekte an Dritte zu veräußern, sofern dies rechtlich möglich und zulässig ist. Die Pflichten der Gemeinde aus diesem Vertrag werden

dadurch nicht berührt. Soweit die Gemeinde dabei auch nach Urhebergesetz, Patentgesetz oder Markengesetz geschützte Rechte des Auftragnehmers überlässt, wird sie im Veräußerungsvertrag in geeigneter Weise sicherstellen, dass der jeweilige Erwerber solche Schutzrechte in gleicher Weise achtet. Die Eurolux wird die Gemeinde im Veräußerungsfall auf die einzelnen relevanten Schutzrechte hinweisen.

2. Stilllegung des Vertragsobjektes

Der Gemeinde bleibt es unbenommen, Vertragsobjekte ganz oder teilweise stillzulegen, wenn und soweit der Eurolux dadurch keine wirtschaftlichen Nachteile entstehen. Die Zahlungsverpflichtung der Gemeinde für die Energiesparmaßnahmen im Falle einer Stilllegung bleibt hiervon unberührt.

§ 10 Haftungsfragen

1. Schranken der vertraglichen Garantiehaftung der Eurolux

Die Haftung der Eurolux aus den von ihr abgegebenen vertraglichen Erklärungen zur Energiekostensenkung (vgl. § 1 Ziffer 2 des Vertrages) in den Einzelverträgen für die Vertragsobjekte ist auf die wirtschaftliche Sicherstellung der Energiekostensenkung begrenzt. Die Haftungshöhe ergibt sich aus den in den Einzelverträgen von der Eurolux ermittelten eingesparten Kilowattstunden multipliziert mit dem maßgeblichen Strombezugspreis. Gesetzliche Gewährleistungs- oder Schadensersatzansprüche der Gemeinde werden durch diese Haftungsbegrenzung nicht beschränkt.

2. Haftungsansprüche der Gemeinde

Im übrigen bestehen keine Beschränkungen der Schadensersatz- und Gewährleistungsansprüche der VOB/B bzw. des Gesetzes oder dieses Vertrages nebst seiner Anlagen. Zurückbehaltungsrechte der Gemeinde oder das Recht zur Aufrechnung werden nicht beschränkt.

3. Verletzung von Mitwirkungspflichten

Kommt die Gemeinde schuldhaft ihren vertraglichen oder gesetzlichen Mitwirkungspflichten nicht nach, ist sie zum Ersatz der der Eurolux daraus entstehenden Schäden verpflichtet.

4. Schadensersatz bei wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Vergabeverfahren

Hat sich die Eurolux im Rahmen des Vergabeverfahrens an verbotenen wettbewerbsbeschränkenden Absprachen beteiligt, steht der Gemeinde ein Schadensersatzanspruch zu.

§ 11

Abnahme, Gefahrübergang, Gewährleistung, Schadensersatzansprüche, Verjährung

1. Abnahme

1.1 Grundsatz

Sämtliche Energiesparmaßnahmen der Eurolux bedürfen, gleich ob es sich um Bau-, Werk- oder sonstige Leistungen handelt, der Abnahme durch die Gemeinde. Es erfolgt stets eine förmliche Abnahme entsprechend den Bestimmungen der VOB.

1.2 Abnahme vorbereitender Leistungen (§ 3 Ziff. 1.1.)

Vorbereitende Leistungen der Eurolux sind grundsätzlich erst nach vollständiger und mangelfreier Bewirkung von der Gemeinde abzunehmen, spätestens jedoch mit Beginn der Hauptleistungspflicht (vgl. § 13). Maßgebend für den jeweiligen Leistungsumfang sind die in den Einzelverträgen nebst ihren Anhängen festgelegten Leistungsinhalte. Vorherige Teilabnahmen sind insoweit ausgeschlossen.

1.3 Abnahme von sonstigen Energiesparmaßnahmen

Sonstige Energiesparmaßnahmen, die die Eurolux zusätzlich zu vorbereitenden Leistungen erbringt, sind von der Gemeinde einen Monat nach vollständiger und mangelfreier Fertigstellung abzunehmen. Maßgebend für den jeweiligen Leistungsumfang sind die in den Einzelangeboten festgelegten Leistungsinhalte.

2. Gefahrübergang

Die Preis- und Leistungsgefahr an von Eurolux erbrachten Energiesparmaßnahmen geht mit Bewirkung der in § 11 Abs. 1 geregelten Abnahme auf die Gemeinde über.

3. Gewährleistung und Gewährleistungsfrist

Der Gemeinde stehen die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche ungekürzt zu. Die gesetzlichen Gewährleistungsfristen beginnen, auch wenn es sich nicht um Werkleistungen handelt, grundsätzlich mit Abnahme der betreffenden Energiesparmaßnahme.

4. Herstellung der Übergabereife nach Vertragsende - Verjährungsfrist -

Die Verjährungsfrist für Verpflichtungen der Eurolux zur Herstellung der Übergabereife nach Vertragsbeendigung (§ 15) beträgt 6 Monate beginnend mit dem Zeitpunkt der Vertragsbeendigung.

5. Verfügbarkeitsdauer von Ersatzteilen

Die Eurolux steht über den Vertragszeitraum der Einzelverträge und für weitere 5 Jahre darüberhinaus dafür ein, Ersatzteile bzw. bei Software Updates für die vorgenannten oder mit Zustimmung der Gemeinde verwendeten anderweitigen Produkte und Anlagen gleicher Art und Güte zu marktüblichen Preisen verfügbar sein werden und insoweit nicht auf wesentlich teurere Sonderanfertigungen zurückgegriffen werden muss. Sollte letzteres eintreten, so beschränkt sich die Haftung der Eurolux der Höhe nach darauf, der Gemeinde solche Sonderanfertigungen zu beschaffen und die entstehenden Mehrkosten zu übernehmen.

6. Schadensersatzansprüche und Verjährung

Für Schadensersatzansprüche jeder Art bleibt es, auch hinsichtlich der Verjährung, bei den gesetzlichen Vorschriften. Soweit nach dem Gesetz für den Beginn der Verjährung eines Schadensersatzanspruches auf Ablieferung oder Abnahme abzustellen ist, ist der Zeitpunkt der Abnahme maßgebend.

7. Verjährung von Zahlungsansprüchen

Es gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 12 **Eigentumsübergang**

Das Eigentum an technischen Anlagen/Geräten/Sachen, die die Eurolux im Wege von Energiesparmaßnahmen entweder anliefert oder sonst in die jeweiligen Vertragsobjekte einbringt, geht spätestens mit Abnahme der Leistung in das Eigentum der Gemeinde über, soweit sich nicht aus den Finanzierungsverträgen oder aber aus § 946 BGB etwas anderes ergibt.

§ 13 **Vertragsbeginn, Beginn der Hauptleistungspflicht, Vertragsende**

1. Vertragsbeginn

Dieser Rahmenvertrag tritt mit dem Tag der Vertragsunterzeichnung in Kraft. Die in dieser Rahmenvereinbarung enthaltenen Regelungen gelten für alle bislang mit der Eurolux abgewickelten Energiesparprojekte und alle zukünftig mit der Eurolux abzuwickelnden Energiesparprojekte.

2. Beginn der Hauptleistungspflicht

Der Beginn der Hauptleistungspflicht bestimmt sich für die einzelnen Vertragsobjekte aus den jeweiligen spezifischen Einzelverträgen. Der Fertigstellungszeitpunkt für die Energiesparmaßnahmen an den Einzelobjekten bestimmt sich nach den Regelungen der VOL bzw. der VOB. Unbeschadet von dieser Frist enden alle in den Jahren 2002 / 2003 abgeschlossenen Vertragsverhältnisse gegenüber der Eurolux und darin etwaige anknüpfende Folgeansprüche (z.B. Nachliefergarantie auf eingebrachte Produkte) zu dem Zeitpunkt, an welchem die Gemeinde die letzte Rate aus parallel abgeschlossenen Finanzierungsverträgen getätigt hat. Ist keine Ratenzahlung vereinbart, enden die Vertragsverhältnisse frühestens mit Ablauf der in den Einzelverträgen zugesagten letzten mängelfreien Wartungsleistung der Beleuchtungsanlage durch die Eurolux.

3. Vertragsende

Diese Rahmenvereinbarung hat keine Laufzeit. Sie kann jedoch mit einer Frist von 2 Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden. Unbeschadet von einer Kündigung der Rahmenvereinbarung gelten die Regelungen der Rahmenvereinbarung für alle bis dahin abgeschlossenen Einzelverträge.

§ 14 **Sicherheitsleistung der Eurolux**

1. Sicherungszweck und -höhe

Die Eurolux leistet zur Absicherung insbesondere der Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten sowie der zugesagten Energiekostensenkungen gem. § 1 Ziffer 2 dieses Vertrages für die Einzelvertragsobjekte eine Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 4 % der Projektsumme der Einzelaufträge. Eine Bankbürgschaft wird jedoch erst ab einem Gesamtwartungs- und Gewährleistungsbetrag von > 5.000,-- € erstellt. Für die Gestellung der Bürgschaft gelten die allgemeinen Bürgschaftsmuster des kommunalen Vergabehandbuchs, d.h. die Bürgschaft muß von einem als Steuerbürgerin anerkannten Kreditinstitut, das seinen Hauptsitz in einem der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union hat, gestellt werden. Die der Gemeinde auszuhändigende Originalbürgschaftsurkunde muss auf diese lauten, unbedingt sowie unbefristet sein, ferner den Verzicht auf die Einrede der Vorausklage (§ 771 BGB) sowie auf das Recht zur Hinterlegung des Bürgschaftsvertrages und

die Vereinbarung eines ausschließlichen Gerichtsstandes für Streitigkeiten aus dem Bürgschaftsverhältnis am Sitz der für die Prozessvertretung der Gemeinde zuständigen Stelle enthalten. Stammt die Bürgschaft von einem ausländischen Kreditinstitut, muss für das Bürgschaftsverhältnis zusätzlich die Geltung deutschen Rechtes unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes sowie als Vertrags- und Rechtssprache Deutsch vereinbart und die Bürgschaftsurkunde in Deutsch abgefasst sein.

2. Rückgabe der Sicherheit

Der Bürgschaftsbetrag wird jährlich linear bezogen auf die Einzelvertragslaufzeit reduziert. Unterschreitet der verbleibende Wartungs- und Gewährleistungsbetrag einen Wert von 5.000,- € , so erlischt die Bankbürgschaft.

§ 15 Übergabe

1. Übergabe der Energiesparmaßnahmen

Mit Beendigung der einzelvertraglichen Leistungen (vgl. § 13) übergibt die Eurolux sämtliche Energiesparmaßnahmen zur weiteren Nutzung an die Gemeinde in deren Eigenregie. Die Eurolux gewährleistet, dass sich die Energiesparmaßnahmen bei Übergabe in dem auf Grundlage ihrer Ausführungsverpflichtung geschuldeten Zustand befinden.

§ 16 Krisenmanagement

1. Rücksichtnahme

Beiden Partnern ist bewusst, dass dieser Vertrag und die dazugehörigen Einzelverträge nur erfolgreich sein können, wenn auf die Interessen und Belange des jeweils anderen Teils in angemessener Weise Rücksicht genommen wird. Dazu gehört es auch, dass Meinungsverschiedenheiten nach Möglichkeit einvernehmlich bereinigt werden sollen.

2. Abgestuftes Krisenmanagement

Zur Vermeidung gerichtlicher Auseinandersetzungen sollen zunächst die Möglichkeiten einer außergerichtlichen Konfliktbereinigung wie folgt ausgeschöpft werden:

Stufe 1:

Treten hinsichtlich der vertraglichen Regelungen Meinungsverschiedenheiten auf, so obliegt es zunächst den benannten Projektbevollmächtigten (§ 2) den Versuch einer gütlichen Einigung zu unternehmen. Das Ergebnis des Einigungsgespräches oder dessen Scheitern ist von den Projektbevollmächtigten zu protokollieren und zu unterzeichnen und für die Gemeinde vom Behördenleiter oder dessen Vertreter zu genehmigen.

Stufe 2:

Kommt auf Stufe 1 keine Einigung zustande, ist nach § 18 Nr. 2 VOB/B zu verfahren.

Stufe 3:

Kommt auf Stufen 1 und 2 eine Einigung nicht zustande oder bezieht sich der Meinungsgegensatz vornehmlich auf tatsächliche Fragen, technische Sachverhalte oder Berechnungsverfahren nach dem Vertrag, sollen die Partner, zunächst einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen als Schiedsgutachter mit der Klärung beauftragen. Er-

kennen beide Parteien danach das Gutachtenergebnis als verbindlich an, trägt der unterliegende Teil die Kosten des Gutachtens. Ferner gilt § 18 Nr. VOB/B.

§ 17

Kündigung und Vertragsbeendigung

1. Ordentliche Kündigung

Die ordentliche Kündigung dieser Rahmenvereinbarung bestimmt sich nach § 13. Die ordentliche Kündigung der Verträge für die einzelnen Vertragsobjekte ist vor Vertragsende für beide Seiten ausgeschlossen. Das gilt auch für das Kündigungsrecht der Gemeinde nach § 649 BGB und im Gegenzug für dasjenige der Eurolux nach § 643 BGB. Insbesondere § 643 Abs. 1 Satz 2 BGB ist ausgeschlossen.

2. Außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund

Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Partner unberührt. Ein wichtiger Grund ist u. a. gegeben:

2.1 Für die Gemeinde,

- a) wenn Eurolux schuldhaft trotz vorheriger einschlägiger Abmahnung mit Fristsetzung und Kündigungsandrohung durch sein Verhalten derart grob gegen die das gesamte Vertragswerk dieser Rahmenvereinbarung und der Einzelverträge tragenden Prinzipien verstößt, dass der Gemeinde nach Treu und Glauben ein Festhalten am Vertrag bis zu dessen Ende nicht zugemutet werden kann oder nachhaltig gegen die festgelegten Qualitätskriterien verstoßen oder die Einhaltung der Transparenzkriterien verweigert wird.

2.2 Für Eurolux,

wenn die Gemeinde schuldhaft, trotz vorheriger einschlägiger Abmahnung mit Fristsetzung und Kündigungsandrohung

- a) durch ihr Verhalten derart grob gegen die das gesamte Vertragswerk und die Einzelverträge tragenden Prinzipien verstößt, dass Eurolux nach Treu und Glauben ein Festhalten am Vertrag bis zu dessen Ende nicht zugemutet werden kann; oder
- b) die vertraglich geschuldete Vergütung auch nach Ablauf einer mit Kündigungsandrohung gesetzten Nachfrist ohne berechtigenden Leistungsverweigerungsgrund nicht gezahlt hat.

3. Schriftform

Kündigungserklärung sowie Abmahnung und Nachfristsetzung bedürfen ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

4. Schadensersatz

Stellt der zur fristlosen Kündigung berechtigte Grund zugleich ein vertragswidriges Verhalten des anderen Partners dar, so hat der Kündigende Anspruch auf Schadensersatz.

§ 18

Gerichtsstand, Rechtsstatut und Vertragssprache

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag nebst seiner Anlagen sowie sich daraus ergebender Folgeansprüche und etwa zu führende selbständige Beweisverfahren ist der Sitz der für die Prozessvertretung der Gemeinde zuständigen Stelle, die Eurolux auf erstes Anfordern bekannt zu geben ist. Dies gilt auch für Streitigkeiten über die Rechtswirksamkeit dieser Gerichtsstandsvereinbarung.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

Die Vertrags- und Rechtssprache ist Deutsch.

§ 19

Schlussbestimmungen

Die Vertragsparteien stimmen darüber überein, dass alle sich aus diesem Vertrag zwischen ihnen ergebenden Zahlungsverpflichtungen als in EURO vereinbart gelten.

Ist oder wird eine Bestimmung dieses Vertrages nebst seiner Anlagen unwirksam, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam.

Der Vertrag beruht auf folgenden Grundlagen, die in Fällen von Widersprüchen gemäß der nachstehenden Rang- und Reihenfolge heranzuziehen sind:

1. die Bestimmungen der Einzelverträge zu den Vertragsobjekten,
2. die Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung,
3. für im Rahmen von Eurolux geschuldeten Bauleistungen im Sinne der VOB die VOB in ihren Teilen B und C sowie bei von Eurolux geschuldeten Leistungen im Sinne der VOL die VOL als solche;
4. ergänzend und im übrigen das Gesetz einschließlich einschlägiger Verordnungen und Verwaltungsvorschriften (auch Richtlinien und Erlasse).

Eurolux ist es im Rahmen geltender Gesetze erlaubt, die Zusammenarbeit mit der Gemeinde insgesamt als auch bezogen auf einzelne Objekte als Referenzobjekt werbend zu publizieren und damit auch Lichtbilder der Vertragsobjekte bzw. dort erbrachter Leistungen zu verwenden, soweit dem nicht rechtlich geschützte oder schutzwürdige Belange der Gemeinde oder Dritter entgegenstehen.

Sonstige über diesen Vertrag nebst seiner Anlagen hinaus gehende oder hiervon abweichende Zusatzabreden sind nicht getroffen. Ferner finden sonstige in diesen Vertrag bzw. seiner Anlagen nicht ausdrücklich einbezogene allgemeine Geschäftsbedingungen der Eurolux keine Anwendung. Solchen allgemeinen Geschäftsbedingungen der Eurolux widerspricht die Gemeinde ausdrücklich auch für alle Zukunft.

Ausgenommen hiervon sind die Allgemeinen Verkaufsbedingungen sowie die Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie, soweit sie dem Rahmenvertrag nicht widersprechen und diesen inhaltlich ergänzen.

Neunkirchen-Seelscheid / Bonn, den

Für die euroLuxAG:

Für die Gemeinde und die Gemeindewerke:

Marco G. Prinz
(Vorstand)

Stefan Hanraths
(Beigeordneter und Vorstand)

Franz Lohre
(vertretungsberechtigter Beamter und
stellvertretender Vorstand)